

Richtwerte für Berechnungsdurchflüsse gebräuchlicher Trinkwasserentnahmestellen

Art der Trinkwasserentnahmestelle	Anzahl der Trinkwasserentnahmestellen	
	warm	kalt
Wasserhahn mit Schlauchanschluss DN 15 - 1/2"		
Wasserhahn mit Schlauchanschluss DN 20 - 3/4"		
Wasserhahn mit Schlauchanschluss DN 25 - 1"		
WC mit Druckspüleranschluss		
WC mit Spülkasten		
Druckspüler für Urinalbecken		
Haushaltsgeschirrspülmaschine		
Haushaltswaschmaschine		
Brausewannen		
Badewannen		
Küchenspülen		
Waschtische		
Sitzwaschbecken (Bidet)		
Schwimmbad		
Sauna		
Sonstige		
NUR FÜR WVU:		
Summendurchfluß VR in l/s		
Spitzendurchfluß VS in l/s aus Summendurchfluß		
Gesamtspitzendurchfluß in l/s		

Vorschriften für den Wasserleitungshausanschluss

1. Die Anschlussleitung (bis zum Wasserzähler bzw. Hauptabsperrventil) wird von den Verbandsgemeindewerken hergestellt und unterhalten. Die Verbandsgemeindewerke bestimmen auch Art und Material des Anschlusses. Der Anschluss erfolgt, sobald es technisch und arbeitsmäßig möglich ist. Die Herstellungskosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Anschlussleitung bleibt aber Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Bauseits erstellte Mauerdurchführungen sind so anzuordnen, dass die Hausanschlussleitung eine Rohrdeckung von mindestens 1,20 m bis Oberkante aufgefülltes Gelände gewährleistet ist.
2. Die Verbrauchsleitungen (nach dem Wasserzähler bzw. Hauptabsperrventil) sind vom Anschlussnehmer unter Beachtung der DIN und AVB-Wasser herzustellen und zu unterhalten.
3. Die Verbrauchsanlagen sind unter Beachtung von DIN 1988 so zu betreiben, dass die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört werden können und auch die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden kann. Die Erdung von Blitzableitern und elektrischen Anlagen an der Wasserleitung ist nicht gestattet. Das Installationsunternehmen ist vom Anschlussnehmer darauf hinzuweisen. Schäden und Mängel an den Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurück zu führen sind, gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.
4. Während der kalten Jahreszeit hat der Wasserabnehmer die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Sind Leitungen trotzdem eingefroren, so müssen diese fachgerecht aufgetaut werden. Gartenleitungen und sonstige der Frostgefahr ausgesetzten Leitungen sind im Winter geschlossen und leer zu halten.
5. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern den Verbandsgemeindewerken unverzüglich anzuzeigen. Er hat alle Auskünfte zu geben, die für die Feststellung des Wasserverbrauchs, für die Errechnung der satzungsgemäßen Abgaben und für die Prüfung des Zustands der Anlagen zur Wasserversorgung erforderlich sind.
6. Den Beauftragten der Verbandsgemeindewerke Aar-Einrich ist zur Überprüfung der Anschlussleitungen und der Verbrauchsanlage, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
7. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers steht den Wasserabnehmern kein Anspruch auf Schadenersatz zu. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
8. Der Wasserabnehmer haftet für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zuwider laufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Ist Ursache solcher Schäden der mangelhafte Zustand der Verbrauchsanlage, so haftet der Anschlussnehmer. Der Haftende hat die Verbandsgemeindewerke von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurück zu führen, so haften die Anschlussnehmer als Gesamtschuldner.

9. Wasserzählervorrichtung

- a) Die Verbandsgemeindewerke beschaffen die Wasserzähler, lassen sie auf Ihre Kosten einbauen und sind für die Unterhaltung verantwortlich. Sie bleiben im Eigentum der Verbandsgemeinde.
- b) Der Wasserabnehmer darf an Wasserzählern und an deren Standort nichts ändern; er darf auch nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Verbandsgemeindewerke vorgenommen werden.
- c) Der Wasserabnehmer hat den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss die Kosten für die Behebung von Schäden und Verlusten ersetzen, soweit diese nicht durch Beauftragte der Verbandsgemeindewerke verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass er die Schäden und Verluste nicht zu vertreten hat.

Erklärung

Standrohre inkl. Standrohrschlüssel werden von der Verbandsgemeinde Aar-Einrich gegen Kautions von 500,00 € und einer Mietpauschale von 2,56 € (netto) pro Tag bzw. 25,60 € (netto) pro Monat zur Verfügung gestellt. Die über das Standrohr entnommene Wassermenge wird mir gesondert in Rechnung gestellt. **Eine Nutzung anderer Standrohre ist nicht zulässig !**

Entsprechend den Vorschriften der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Aar-Einrich muss ein Wasserzähler frostsicher installiert werden. Sollte dennoch ein Frostschaden am Wasserzähler eintreten, sind die Verbandsgemeindewerke Aar-Einrich hierüber unverzüglich zu informieren. Die Reparaturkosten gehen zu meinen Lasten.

Ich verpflichte mich, die auf den Anschlußnehmer entfallenden Kosten gemäss der Entgeltsatzung Wasserversorgung in der jeweils gültigen Fassung zu tragen bzw. auf Anforderung vor Erstellung des Hausanschlusses eine angemessene Anzahlung zu leisten.

(Ort / Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Installationsbescheinigung

Verbandsgemeindewerke
Aar-Einrich
Burgstraße 1

56368 Katzenelnbogen



Hiermit bestätigt die Installationsfirma *

Firmenname:

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

dass die Wasserinstallation des Gebäudes / Bauvorhabens:

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort:

Bauherr:

gemäss den zur Zeit gültigen technischen Regeln (insbesondere DIN 1988, DVGW-Richtlinien usw.)
installiert wurde.

Ort/Datum

Firmenstempel und Unterschrift des Installateurs

**Diese Bescheinigung ist bei Fertigstellung der Wasserinstallation des Gebäudes
den Verbandsgemeindewerken Aar-Einrich vorzulegen !!**

* zugelassen sind nur Firmen, die im Installationsverzeichnis
der Verbandsgemeinde Aar-Einrich eingetragen sind.

Antrag auf Inbetriebnahme einer Brauchwasseranlage

Verbandsgemeindewerke
Aar-Einrich
Burgstraße 1

56368 Katzenelnbogen



Antragsteller

Vorname / Name _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

beantragt die Inbetriebnahme einer Brauchwasseranlage auf dem Grundstück

Straße / Hausnummer _____

PLZ / Ort: _____

Bei einer Brauchwassernutzung mit Einleitung des verschmutzten Brauchwassers in die Kanalisation sind durch geeignete Meßeinrichtungen die Abwassermengen nachzuweisen und den Verbandsgemeindewerken jährlich zu melden.

**Eine Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Brauchwasseranlagen ist nicht zulässig !!
Eine solch fehlerhaft installierte Anlage wird von uns sofort stillgelegt !!**

Mir ist bekannt, dass meine Brauchwasseranlage erst dann in Betrieb genommen werden kann, wenn diese durch die Verbandsgemeindewerke Aar-Einrich offiziell abgenommen wurde.

Ort/Datum

(Unterschrift Antragsteller)

Dieses Formular ist von Ihnen nur auszufüllen, wenn Sie Brauchwasser zur häuslichen Nutzung (z.B. Waschmaschine, Toilette etc.) verwenden !!

Abnahme durch Verbandsgemeindewerke Aar-Einrich

Die Brauchwasseranlage des o.g. Anwesens wurde am _____ überprüft.

Die Anlage ist

in Ordnung

weist folgende Mängel auf _____

Brauchwasseranlage

Wasserzähler Nr.: _____

Wasserzählerstand: _____

Nachspeisung

Wasserzähler Nr.: _____

Wasserzählerstand: _____

Tag der Abnahme: _____

Unterschrift: _____

Dieser Abschnitt wird durch Bedienstete der Verbandsgemeindewerke Aar-Einrich ausgefüllt !!